

## **Anlage zu TOP 3 des Stadtverordnetenprotokolls vom 07.09.2021**

### **Frage 1: Herr Bernhard Lanzenberger:**

Inwiefern besteht die Möglichkeit, wie es in anderen Kommunen ebenfalls gehandhabt wird, für die Plakatierung in Wahlkampfzeiten Wände aufzustellen, damit die Parteien idealerweise nur dort ihre Werbung anbringen?

### **Antwort Bürgermeister:**

Grundsätzlich ist diese Art konzentrierter Werbung denkbar, jedoch hat der Gesetzgeber enge Grenzen der Beschränkung gesetzt. Die zuständige Behörde, das Ordnungsamt, muss, um die vorgeschriebene **Chancengleichheit der Parteien** im Wahlkampf zu gewährleisten, den Parteien öffentliche Flächen nach einem angemessenen Verteilungsschlüssel zur Verfügung stellen.

Dabei gelten die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung. Außerdem zu berücksichtigen sind die gerechte Verteilung, die Anzahl der verfügbaren Werbeflächen als auch die Werbewirksamkeit. In mehreren Fällen haben Gerichte einen Werbeplatz auf 100 Einwohner pro Partei (vgl. VG Gießen, Beschl. v. 27.02.2001 – 8 G 335/01 –, NVwZ-RR 2001, 417, juris) oder für alle Parteien (VG Aachen, Beschl. v. 01.12.2006 – 6 L 628/06 –, juris; VG Gelsenkirchen, Beschl. v. 02.09.1998 – 14 L 2689/98 –, NWVBI 99, 106 ff.) festgelegt – für Melsungen somit 140 Werbeplätze.

Davon abweichen könnte man lediglich, wenn sich alle zur Wahl stellenden Parteien einer Selbstverpflichtung unterwerfen.

### **Frage 2: Herr Bernhard Lanzenberger:**

Kann die Stadt (der Bauhof) dies Ihrer Einschätzung nach leisten und welcher Aufwand wird dafür überschlägig entstehen?

### **Antwort Bürgermeister:**

Wie hoch der Aufwand dafür wäre, kann man sich unter den o.g. Umständen vorstellen. Ob nicht die ein oder andere Partei gegen die Beschränkung dieser Werbeflächenkonzentration juristisch vorgehen würde, sei ebenfalls dahingestellt.